

Hausunterricht

Voraussetzungen

Hausunterricht sollen erhalten:

- a) Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg wohnen und zum Besuch einer Sonderschule verpflichtet sind, die Pflicht jedoch aufgrund einer Entscheidung nach § 82 Abs. 3 SchG ruht.
- b) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und aufgrund Krankheit bereits länger als acht Wochen gehindert waren, eine Schule zu besuchen.
- c) Schulpflichtige, die in Baden-Württemberg wohnen und deren Krankheit bereits länger als acht Wochen dauert, wenn ihr Schulverhältnis durch Zeitablauf während der Krankheit geendet hat und sie anschließend in eine andere Schulart bzw. Schultyp aufgenommen worden wären.
- d) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, die in Baden-Württemberg wohnen und aufgrund einer lang andauernden Erkrankung den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen.

Umfang des Hausunterrichts

Der Hausunterricht darf entsprechend seinem Ziel die folgende Anzahl an Wochenstunden nicht überschreiten:

1. Grundschulen und entsprechende Sonderschulen:
Klassen 1 und 2: 6 Wochenstunden bzw. Klassen 3 und 4: 8 Wochenstunden
2. Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bis einschließlich Klasse 10, Berufsfachschulen und entsprechende Sonderschulen:
10 Wochenstunden
3. Oberstufe der Gymnasien und Berufskollegs und entsprechende Sonderschulen:
12 Wochenstunden
4. Berufsschulen und entsprechende Sonderschulen:
6 Wochenstunden

Schülerinnen und Schüler, für die keine entsprechende öffentliche Schule besteht, sind wie Schülerinnen und Schüler der Schulart bzw. Schulstufe zu behandeln, mit der die von ihnen besuchte Schule am ehesten vergleichbar ist.

Antragsverfahren

Der Antrag ist von dem / der Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, von diesen selbst auszufüllen und über den Schulleiter / die Schulleiterin bei der für die Genehmigung des Hausunterrichts zuständigen Stelle einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein ärztliches Zeugnis über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie mit der Aussage darüber, ob und bis zu welchem Umfang Hausunterricht bei der vorliegenden Erkrankung möglich ist.
- b) Ggf. die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gem. § 82 Abs. 2 und 3 SchG.
- c) Ggf. die Benennung eines Lehrers / einer Lehrerin, der / die bereit und geeignet ist, den Hausunterricht zu übernehmen.
- d) Eine Verpflichtungserklärung oder auf Verlangen eine Abtretungserklärung, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hausunterrichtsverordnung gegeben sind.

Genehmigungsverfahren

Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Deputate und Mittel der Schulleiter/die Schulleiterin bei Schülerinnen und Schülern von Schulen, für die das Regierungspräsidium unmittelbar zuständige Schulaufsichtsbehörde ist. Bei Schülerinnen und Schülern einer Schule in freier Trägerschaft entscheidet anstelle des Schulleiters / der Schulleiterin das Regierungspräsidium.

Gesetzliche Bezüge:

Schulrecht Baden-Württemberg

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung)